

des Krankenversicherungsgesetzes haftet (vergl. Entscheidungen XIII. S. 65). Wenn in dem Berichte der Kommission des Reichstags zu §. 57 des Krankenkassengesetzes gesagt wird: „Es ist also unter Umständen eine zweimalige Regreßnahme möglich, zunächst von Seiten desjenigen Armenverbandes, der die vorläufige Unterstützung geleistet hat, an die Ortskrankenkasse oder Gemeindefrankenversicherung u. s. w.“ (v. Woedtke, Kommentar, Anm. 1 zu §. 57) — so ist damit — ganz abgesehen davon, welche Bedeutung überhaupt der Ansicht der Kommission für die Auslegung des Gesetzes beizumessen ist — keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß der vorläufig unterstützende Armenverband seinen Regreß lediglich an die Krankenkasse nehmen müsse. Aus dem vom Beklagten in Bezug genommenen §. 77 des Krankenversicherungsgesetzes ist für die vorliegende Frage nichts zu entnehmen. Er bestimmt nur, daß Unterstützungen, welche einem Armenverbande von einer Krankenkasse ersetzt sind, als öffentliche Armenunterstützungen nicht gelten sollen. Für die Anwendung dieser Vorschrift ist es gleichgültig, ob der Ersatz an den vorläufig unterstützenden Armenverband oder an denjenigen Armenverband erfolgt, welcher dem ersteren seine Aufwendungen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erstattet hat.

Die Verurtheilung des Beklagten zur Erstattung der Aufwendungen des Klägers war hiernach aufrecht zu erhalten.

Ebenso ist durch Urtheil vom 25. Juni 1887 in Sachen des Ortsarmenverbandes Spremberg, Beklagten und Berufungsklägers, wider den Ortsarmenverband Forst, Kläger und Berufungsbeklagten, entschieden worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Rufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Felix Stajer, Maschinenwärter,	geboren am 18. Mai 1865 zu Woikowiz, Bezirk Bendzin, Russisch-Polen, ortsbahngewohnt ebendasselbst,	Begünstigung und Fehlerlei (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15 Juni 1885),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	19. März d. J.
b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Martin Mansfeld, Bildhauer,	47 Jahre, geboren und ortsbahngewohnt zu Prag, Böhmen,	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	28. Mai d. J.
3.	Katharina Králoweß (Kreil), unverehelicht,	geboren 1859 zu Taus, Böhmen, ortsbahngewohnt zu Böhmischnubitz, Bezirk Taus,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggen-dorf, Bayern,	10. Juni d. J.
4.	Janaz Schindler, Schuhmacher,	geboren am 8. Dezember 1845 zu Schwikau, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsbahngewohnt ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	11. Juni d. J.
5.	Andreas Starjacob, Bergmann,	geboren 1845 zu Jams, Bezirk Landed, Tirol, ortsbahngewohnt ebendasselbst,	Diebstahl im Rückfall und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises,	20. Mai d. J.
6.	Alexis Louis Rossyl, Schuster,	geboren am 29. Mai 1851 zu Charleville, Departement Ardennes, Frankreich, ortsbahngewohnt ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	2. Juni d. J.
7.	Friedrich August Steil, Schreiner,	geboren am 20. Mai 1850 zu Colmar, Elsaß, ortsbahngewohnt in Frankreich,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	17. Juni d. J.
8.	Ernst Oskar Contor, Porzellanmaler,	geboren am 4. Juni 1858 zu Bourron, Frankreich, ortsbahngewohnt ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Die durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Magdeburg vom 18. Juni 1879 verfügte Ausweisung des Instrumentenmachers Otto Ferdinand Friedrich (Central-Blatt für 1879 Seite 446 Ziffer 8) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß Friedrich die preussische Staatsangehörigkeit besitzt.

